

Allgem. Liefer- und Verkaufsbedingungen für die Anfertigung, Instandsetzung und Reparaturen an Aufbauten, deren Teilen sowie für die Erstellung von Angeboten und Kostenvoranschlägen

1. Geltung

- 1.1. Für alle Rechtsgeschäfte die zwischen der Rammer Fahrzeugbau GmbH (nachfolgend Unternehmer) und deren natürlichen oder juristischen Vertragspartnern (nachfolgende Kunden) abgeschlossen werden, gelten ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB). Der Kunde unterwirft sich mit Unterfertigung der Auftragsbestätigung bzw. des mündlichen Auftrags der Geltung dieser AGB, wobei diese auch für Folgeaufträge gelten, und zwar auch dann, wenn sie nicht gesondert mündlich oder schriftlich vereinbart werden.
- 1.2. Es gilt gegenüber unternehmerischen und privaten Kunden jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer AGB, abrufbar auf unserer Homepage (www.rammer-fahrzeugbau.at/agb.pdf). Wir kontrahieren ausschließlich unter Zugrundelegung unserer AGB.
- 1.3. Geschäftsbedingungen des Kunden oder Änderungen bzw. Ergänzungen unserer AGB bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- 1.4. Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.5. Mitarbeitern des Unternehmers ist es untersagt, von diesen Bedingungen abweichende Zusagen zu machen oder abweichende Vereinbarungen zu treffen. Mündliche Vereinbarungen entfallen nur dann der Wirksamkeit, wenn sie schriftlich vom Unternehmer bestätigt werden.

2. Angebot/Vertragsabschluss

- 2.1. Unsere Angebote sind verbindlich und haben eine Gültigkeit von einem Monat.
- 2.2. Zusagen, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
- 2.3. In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien (Informationsmaterial) angeführte Informationen über unsere Produkte und Leistungen, die nicht uns zuzurechnen sind, hat der Kunde – sofern der Kunde diese seiner Entscheidung zur Beauftragung zugrunde legt – uns darzulegen. Diesfalls können wir zu deren Richtigkeit Stellung nehmen. Verletzt der Kunde diese Obliegenheit, sind derartige Angaben unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich schriftlich – zum Vertragsinhalt erklärt wurden.
- 2.4. Kostenvoranschläge werden ohne Gewähr erstellt.

3. Preise

- 3.1. Soweit nicht anders angegeben, hält sich der Unternehmen an die in seinen Angeboten enthaltenen Preise von einem Monat ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind ansonsten die in der Auftragsbestätigung des Unternehmers genannten Preise.
- 3.1. Nach Ablauf der Frist sind die in der Auftragsbestätigung des Unternehmers genannten Preise maßgebend.
- 3.2. Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und ab Werk Kufstein. Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung gehen zu Lasten des Kunden.

4. Gewichte

- 4.1. Gewichtsabweichungen gegenüber Angeboten und Auftragsbestätigungen bis zu +/- 5% nach DIN 70020 aufgrund von Fertigungstoleranzen gelten als zulässig und der Kunde verzichtet auf die Geltendmachung allfälliger Ansprüche aufgrund solcher Abweichungen.

5. Zahlung

- 5.1. Ein Drittel des Entgeltes wird bei Vertragsabschluss, ein Drittel bei Leistungsbeginn und der Rest nach Leistungsfertigstellung fällig, außer es wurde bei der Auftragsbestätigung eine gesonderte Zahlungsvereinbarung getroffen. Gegenansprüche werden nur insoweit anerkannt, als sie gerichtlich festgestellt oder vom Unternehmer schriftlich anerkannt worden sind.
- 5.2. Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- 5.3. Vom Kunden vorgenommene Zahlungswidmungen auf Überweisungsbelegen sind für uns nicht verbindlich.
- 5.4. Gegenüber Unternehmern als Kunden sind wir gemäß § 456 UGB bei verschuldetem Zahlungsverzug dazu berechtigt, 8 % Punkte über dem Basiszinssatz zu berechnen.
- 5.5. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten,
- 5.6. Kommt der Kunde im Rahmen anderer mit uns bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden einzustellen.
- 5.7. Wir sind dann auch berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden fällig zu stellen.
- 5.8. Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Kunden nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt worden sind.
- 5.9. Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ohne unsere schriftliche Zustimmung abzutreten.
- 5.10. Leistet die Versicherung des Kunden trotz Direktverrechnungszusage nicht, so verpflichtet sich der Kunde, unsere Leistung bzw. einen allfälligen Selbstbehalt zu bezahlen.
- 5.11. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte Vergütungen (Rabatte, Abschläge u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.
- 5.12. Für zur Einbringlichmachung notwendige und zweckentsprechende Mahnungen verpflichtet sich der Kunde bei verschuldetem Zahlungsverzug zur Bezahlung von Mahnspesen pro Mahnung in Höhe von € 25,- soweit dies im angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung steht.

6. Bonitätsprüfung

- 6.1. Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzverbände, Alpenländischer Kreditorenverband (AKV), Österreichischer Verband Creditreform (ÖVC), Insolvenzschutzverband für Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen (ISA) und Krediterschutzverband von 1870 (KSV) / des Landes in dem der Kunde seinen Wohnsitz hat, übermittelt werden dürfen.

7. Lieferzeit bzw. Lieferverzögerung

- 7.1. Die Einhaltung des Liefertermins oder –frist durch den Unternehmer setzt voraus, dass zwischen den Vertragsparteien alle kaufmännischen und technischen Fragen geklärt sind und daß der Besteller alle im obliegenden Pflichten aus dem Vertrag rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit bzw. Lieferfrist angemessen.
- 7.2. Der Liefertermin bzw. die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu Ihrem Ablauf das Werk des Unternehmers verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist.
- 7.3. Liefer- und Leistungsverzögerung auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen die dem Unternehmer die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen (hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen etc.) auch wenn sie bei Lieferanten des Unternehmers oder deren Unterlieferanten eintreten, hat der Unternehmer auch bei verbindliche vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Unternehmer die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Der Unternehmer teilt dem Kunden den Beginn und, soweit vorhersehbar, das voraussichtliche Ende der Verzögerung unverzüglich mit. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird der Unternehmer von seiner Verpflichtung befreit, so kann der Kunde hieraus keine Schadenersatzansprüche gelten machen. Auf die genannten Umstände kann sich der Unternehmer nur berufen, wenn er den Kunden unverzüglich benachrichtigt.
- 7.4. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder nimmt er die ihm vertragsgemäß angebotene Leistung nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang der Erklärung zur Abnahmebereitschaft ab, so ist der Unternehmer berechtigt, Ersatz des ihm entstehenden Schadens zu verlangen. Mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung auf den Besteller über (Sachleistungsgefahr).

8. Leistungsausführung

- 8.1. Wir sind lediglich dann verpflichtet, nachträgliche Änderungs- und Erweiterungswünsche des Kunden zu berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen.
- 8.2. Dem Kunden zumutbare, sachlich gerechtfertigte, geringfügige Änderungen unserer Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt.
- 8.3. Kommt es nach Auftragserteilung, aus welchen Gründen auch immer, zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.
- 8.4. Wünscht der Kunde nach Vertragsabschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines kürzeren Zeitraums, stellt dies eine Vertragsänderung dar. Hierdurch können Überstunden notwendig werden und/oder durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung Mehrkosten aufaufen, durch die sich das Entgelt im Verhältnis zum notwendigen Mehraufwand angemessen erhöht.

9. Beschränkung des Leistungsumfanges

- 9.1. Im Rahmen von Zerlege- oder Reparaturarbeiten können unerhebliche Beschädigungen bzw kleine Kratzer entstehen. Beim Abstellen des Fahrzeuges auf unserem Gelände können unabwendbare Beschädigungen durch Tiere (z.B. **Marderbisse**) oder Naturgewalten (Sturm/Hagel etc) entstehen. Solche Schäden stellen keinen Mangel dar (keine Gewährleistung) und sind von uns nur zu verantworten (Schadenersatz), wenn wir diese grob fahrlässig verursacht haben.
- 9.2. Der Kunde erteilt zur Beschränkung des Leistungsumfanges seine ausdrückliche Einwilligung.

10. Probefahrten

- 10.1. Der Kunde ermächtigt uns zu Probe- und Überstellungsfahrten mit Kraftfahrzeugen und zu Probeläufe mit Aggregaten (z.B. Ladebordwände, Kräne etc.).

11. Pannendienst / Behelfsmäßige Instandsetzung

- 11.1. Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen / Pannendienst besteht lediglich eine sehr beschränkte und den Umständen entsprechende Haltbarkeit. Der Kunde wurde hierauf hingewiesen.
- 11.2. Vom Kunden ist bei behelfsmäßiger Instandsetzung umgehend eine fachgerechte Instandsetzung zu veranlassen.

12. Altteile

- 12.1. Ersetzte Altteile (nicht mehr zu verwenden) – ausgenommen Austauschteile (wiederverwendbar) – sind von uns bis zur Übergabe des Fahrzeuges aufzubewahren. Der Kunde kann deren Herausgabe verlangen. Danach sind wir zur Entsorgung berechtigt und der Kunde hat allfällige Entsorgungskosten gesondert zu tragen.

13. Abstellung von Fahrzeugen

- 13.1. Wird ein Fahrzeug vom Kunden nicht zum vereinbarten Abholungstermin oder nach Verständigung von der Fertigstellung am selben Werktag (Abholungstag) abgeholt, sind wir berechtigt, eine Abstellgebühr zu verlangen.
- 13.2. Ebenso können wir das abholbereite Fahrzeug mangels Abholung am vereinbarten Abholungstermin auf Kosten des Kunden einem Drittverwahrer übergeben.
- 13.3. Der Unternehmer übernimmt keine Haftung für Fahrzeuge, Auflieger, Anhänger, PKW oder sonstige Gegenstände (inkl. Fahrzeuginhalt) welche auf seinem Betriebsgelände abgestellt sind. Dieser Haftungsausschluss gilt für Beschädigungen welcher Art auch immer (Naturgewalten, Vandalismus, Tierschäden, etc.) sowie auch bei Diebstahl inkl. Fahrzeuginhalt.

14. Eigentumsvorbehalt

- 14.1. Die von uns gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
- 14.2. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Gegenüber Konsumenten dürfen wir dieses Recht nur ausüben, wenn zumindest eine rückständige Leistung des Konsumenten seit mindestens sechs Wochen fällig ist und wir unter Androhung dieser Rechtsfolge und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt haben.
- 14.3. Der Kunde hat uns vor der Eröffnung der Insolvenz über sein Vermögen oder der Pfändung unserer Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen.
- 14.4. Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass wir zur Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes den Standort der Vorbehaltsware betreten dürfen.
- 14.5. Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene Kosten trägt der Kunde.
- 14.6. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

15. Gewährleistung

- 15.1. Es gelten die Bestimmungen über die gesetzliche Gewährleistung.
- 15.2. Behauptungen eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses vom Kunden behauptenden Mangels dar.
- 15.3. Zur Mängelbehebung sind uns seitens des unternehmerischen Kunden zumindest zwei Versuche einzuräumen. Wenn nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, erfolgt die Mängelbehebung ausschließlich in unserem Werk durch uns.
- 15.4. Sind die Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist der Kunde verpflichtet, uns entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.
- 15.5. Der unternehmerische Kunde hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.
- 15.6. Mängel am Fahrzeug oder an Teilen die der unternehmerische Kunde bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen, sind uns unverzüglich, spätestens 3Tage nach Übergabe schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel müssen ebenfalls in dieser angemessenen Frist ab Entdecken angezeigt werden.

- 15.7. Eine etwaige Nutzung des mangelhaften Fahrzeuges oder der Teile, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenerhebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Kunden unverzüglich einzustellen.
- 15.8. Wird eine Mängelrüge nicht spätestens binnen drei Tagen schriftlich erhoben, so gilt die Ware als genehmigt.
- 15.9. Den Kunden trifft die Obliegenheit, eine unverzügliche Mangelfeststellung durch uns zu ermöglichen.
- 15.10. Für Gewährleistungsarbeiten hat der Kunde, den Reparatur-Gegenstand in unseren Betrieb zu überstellen. Die Kosten für den Rücktransport der mangelhaften Sache an uns trägt zur Gänze der unternehmerische Kunde.
- 16. Haftung**
- 16.1. Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haften wir bei Vermögensschäden nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 16.2. Gegenüber unternehmerischen Kunden ist die Haftung beschränkt mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.
- 16.3. Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die wir zur Bearbeitung übernommen haben.
- 16.4. Schadenersatzansprüche unternehmerischer Kunden sind bei sonstigem Verfall binnen zwei Jahren gerichtlich geltend zu machen.
- 16.5. Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen unsere Geschäftsleitung, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen aufgrund Schädigungen, die diese dem Kunden ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden zufügen.
- 16.6. Unsere Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Herstellervorschriften, fehlerhafter Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen.
- 16.7. Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die wir haften, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung. Insoweit beschränkt sich unsere Haftung auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).
- 17. Datenschutz / -verlust**
- 17.1. Im Zuge von Reparatur- oder Servicearbeiten erfolgt auf Grund des Einsatzes elektronischer Diagnosegeräte (Onboard-Diagnose, u.a.) die Speicherung sowie der Austausch individueller Kundendaten mit dem Hersteller und Dritten.
- 17.2. Dabei können individuelle Daten (z.B: Telefonnummer, individuelle Fahrzeug- und Reisedaten) verloren gehen.
- 17.3. Der Kunde nimmt dies ausdrücklich und zustimmend zur Kenntnis.
- 18. Salvatorische Klausel**
- 18.1. Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.
- 18.2. Der unternehmerische Kunde und auch wir verpflichten uns jetzt schon gemeinsam – ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien – eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.
- 19. Allgemeines**
- 19.1. Es gilt österreichisches Recht, das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- 19.2. Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens - Kufstein.
- 19.3. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen uns und dem unternehmerischen Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Sitz örtlich zuständige Gericht.

Stand: November 2017